



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes,
Ulrich Singer AfD**
vom 11.03.2025

Von den Landkreisen bezahlte Staatsaufgaben?

In der Haushaltssitzung des Kreistags zu Altötting am 10.03.2025 wurde argumentiert, dass die Staatsregierung vom Landkreis für ca. 7 Mio. Euro/Jahr Leistungen erhält, die der Landkreis aus dem Haushalt des eigenen Wirkungskreises heraus bezahlt, um Staatsaufgaben abzuarbeiten. Beispielhaft wurde in der Sitzung erwähnt, dass der Landkreis das zur Bearbeitung der Asylanträge notwendige Personal einstellen und bezahlen muss.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Leistungserbringungen erwartet die Staatsregierung von den Landkreisen, ohne dass die Staatsregierung für diese Leistungserbringung die kompletten Mittel bereitstellt, z. B. das Personal zur Bearbeitung der Staatsaufgabe Flüchtlingsbetreuung (bitte alle Staatsaufgaben offenlegen, die die Staatsregierung den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis auferlegt, diese aber überhaupt nicht dafür bezahlt)? 3
2. Welche Leistungserbringungen erwartet die Staatsregierung von den Landkreisen, ohne dass die Staatsregierung für diese Leistungserbringung einen Teil der Mittel bereitstellt (bitte alle Staatsaufgaben offenlegen, die die Staatsregierung den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis auferlegt, diesen aber nicht den kompletten Betrag bezahlt, den die Leistung tatsächlich kostet)? 3
3. Aus welchen Gründen erlegt die Staatsregierung ihren Landkreisen Leistungen auf, ohne diese zu bezahlen? 4
4. Plant die Staatsregierung an der in Frage 3 abgefragten Regelung in Zukunft Änderungen vorzunehmen (bitte begründen)? 5
5. Welche Landkreise sind seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem Begehren vorstellig geworden, die in Fragen 1 bis 3 angefragten Umstände zu ändern? 5
6. Welche Landkreise sind seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem Begehren vorstellig geworden, die in Fragen 1 bis 3 angefragten Umstände zu ändern? 5

7.	Welche Landkreise haben seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mindestens zeitweise keine Leistungen mehr erbracht, für die sie nicht vollumfänglich bezahlt wurden?	5
8.	Untreue?	5
8.1	Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht § 166 Strafgesetzbuch (StGB) „Untreue“ geprüft für Fälle, in denen eine Person, z. B. ein Landrat in seiner Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis sich des ihm im eigenen Wirkungskreis anvertrauten Steuergelds bemächtigt, um mit dessen Hilfe und ohne Genehmigung des Kreistags Staatsaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu finanzieren (bitte begründen)?	5
8.2	Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht § 166 StGB „Untreue“ geprüft für Fälle, in denen eine Person, z. B. ein Landrat in seiner Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis sich des ihm im eigenen Wirkungskreis anvertrauten Steuergelds bemächtigt, um mit dessen Hilfe mit Genehmigung des Kreistags, bei dessen Abstimmung der Landrat zustimmt, Staatsaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu finanzieren (bitte begründen)?	6
8.3	Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht §§ 27, 166 StGB „Beihilfe zur Untreue“ geprüft für Fälle, in denen Mitglieder eines Kreistags mithilfe einer Abstimmung über den Haushaltsplan den in Fragen 8.1 und/oder 8.2 abgefragten Eingriff in das Kreisvermögen durch eine Zurverfügungstellung der Gelder für diese Staatsleistungen ermöglichen (bitte begründen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 09.04.2025

Vorbemerkung:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung (LKrO) sind die Aufgaben der Landkreise eigene oder übertragene Angelegenheiten. Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfasst gemäß Art. 5 Abs. 1 LKrO die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft. Der übertragene Wirkungskreis der Landkreise umfasst nach Art. 6 Abs. 1 LKrO die staatlichen Aufgaben, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist. Bei der Erfüllung von Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises agiert das Landratsamt als Kreisbehörde; d. h. als Behörde des Landkreises.

Neben den Aufgaben der Landkreise im eigenen und übertragenen Wirkungskreis nimmt das Landratsamt gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO auch rein staatliche Aufgaben wahr, darunter insbesondere die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und über sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Es fungiert insofern als Staatsbehörde innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung. Nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO stellen die Landkreise die zur Erledigung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die von den Landkreisen zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen entsprechen dabei dem Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde. Hierunter sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (Personalaufwand und Sachaufwand) zu verstehen (§ 2 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern [AVArt.53LKrO]). Als Ausgleich hierfür weist der Freistaat Bayern den Landratsämtern „nach Bedarf“ Staatsbeamte zu (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 3 LKrO) und trägt den damit verbundenen Personalaufwand. Der „Bedarf“ ergibt sich hierbei nicht unmittelbar aus der Abdeckung aller Staatsaufgaben sowie übertragenen Aufgaben, da der Landkreis alle Bediensteten des Landratsamtes in allen Bereichen einsetzen kann, d. h. Kreisaufgaben durch Staatsbedienstete wahrnehmen lassen kann, wie es umgekehrt möglich ist, Staatsaufgaben durch Kreisbedienstete erledigen zu lassen.

- 1. Welche Leistungserbringungen erwartet die Staatsregierung von den Landkreisen, ohne dass die Staatsregierung für diese Leistungserbringung die kompletten Mittel bereitstellt, z. B. das Personal zur Bearbeitung der Staatsaufgabe Flüchtlingsbetreuung (bitte alle Staatsaufgaben offenlegen, die die Staatsregierung den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis auferlegt, diese aber überhaupt nicht dafür bezahlt)?**
- 2. Welche Leistungserbringungen erwartet die Staatsregierung von den Landkreisen, ohne dass die Staatsregierung für diese Leistungserbringung einen Teil der Mittel bereitstellt (bitte alle Staatsaufgaben offenlegen, die die Staatsregierung den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis auferlegt, diesen aber nicht den kompletten Betrag bezahlt, den die Leistung tatsächlich kostet)?**

3. Aus welchen Gründen erlegt die Staatsregierung ihren Landkreisen Leistungen auf, ohne diese zu bezahlen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie werden so verstanden, dass sie sich auf die Aufgaben des Landkreises im übertragenen Wirkungskreis beziehen.

Die zur Erledigung der Aufgaben der Landkreise im übertragenen Wirkungskreis, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist, erforderlichen Einrichtungen hat der Landkreis zu stellen, da es sich um Aufgaben des Landkreises handelt. Im Hinblick auf die Finanzierung dieser Aufgaben haben die Landkreise gemäß Art. 16 Abs. 2 LKrO das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zudem haben die Landkreise gemäß Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) das Recht, ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen (Kreisumlage). Der Staat weist den Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 3 LKrO weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushalts zu.

Insbesondere erhalten die Landkreise Ersatz im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Hierbei sind das gesamte Leistungsspektrum des kommunalen Finanzausgleichs und die Finanzausstattung der Landkreise insgesamt zu berücksichtigen. Die Landkreise erhalten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt unter anderem finanzkraftunabhängige Finanzzuweisungen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayFAG. Diese Finanzzuweisungen umfassen die sog. Pro-Kopf-Beträge gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG. Hinzu kommen das örtliche Kostenaufkommen der Landratsämter als Staatsbehörde sowie das örtliche Aufkommen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern, die den Landkreisen gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 6 BayFAG überlassen werden. Daneben werden besondere Finanzzuweisungen gemäß Art. 9 BayFAG gewährt. Des Weiteren erhalten die Landkreise insbesondere Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 5 BayFAG, die die größte Leistung im kommunalen Finanzausgleich darstellen, sowie einen Anteil an den Grunderwerbsteuereinnahmen gemäß Art. 8 BayFAG.

Die genannten Leistungen werden dabei als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Auch wenn – wie bei den Finanzzuweisungen nach Art. 7 und 9 BayFAG – ein Bezug zu bestimmten Aufgaben besteht, sind diese Mittel nicht zweckgebunden, sondern können von den Zuweisungsempfängern nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung („alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben“) eigenverantwortlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden. Sie können damit für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) und des übertragenen Wirkungskreises sowie im Rahmen der Pflicht zum Zurverfügungstellen der erforderlichen Einrichtungen nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO eingesetzt werden. Eine Zuordnung der Mittel zu einzelnen Aufgaben des eigenen bzw. übertragenen Wirkungskreises bzw. zu den einzelnen zu erledigenden Staatsaufgaben, für die die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sind, ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Es ist gerade Zweck der bestehenden pauschalen Abgeltung, eine sehr verwaltungsaufwendige „Spitzabrechnung“ zwischen Landkreisen und dem Freistaat zu vermeiden.

Darüber hinaus können die dem Landratsamt gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 3 LKrO zugeteilten Staatsbeamten, für deren Personalaufwand der Staat aufkommt, für die

Erledigung von Aufgaben auch im übertragenen Wirkungskreis eingesetzt werden, da der Landkreis alle Bediensteten des Landratsamtes in allen Bereichen einsetzen kann.

4. Plant die Staatsregierung an der in Frage 3 abgefragten Regelung in Zukunft Änderungen vorzunehmen (bitte begründen)?

Grundlegende Änderungen an der in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 dargestellten Finanzierungssystematik sind derzeit nicht geplant. Insbesondere wird die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs jährlich vom Staatsminister der Finanzen und für Heimat sowie vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration im Beisein des Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert und in der Regel einvernehmlich vereinbart. Die Ausstattung und Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs wird somit in jedem Haushaltsjahr in einem offenen Dialog zwischen Freistaat und Kommunen neu verhandelt und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

5. Welche Landkreise sind seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem Begehren vorstellig geworden, die in Fragen 1 bis 3 angefragten Umstände zu ändern?

6. Welche Landkreise sind seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem Begehren vorstellig geworden, die in Fragen 1 bis 3 angefragten Umstände zu ändern?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung steht im regelmäßigen, engen und offenen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Eine Erfassung und Dokumentation aller Termine und Gespräche, in denen (auch) die Themen dieser Schriftlichen Anfrage zur Sprache gebracht wurden, erfolgt nicht.

7. Welche Landkreise haben seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mindestens zeitweise keine Leistungen mehr erbracht, für die sie nicht vollumfänglich bezahlt wurden?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Im Übrigen liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Untreue?

8.1 Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht § 166 Strafgesetzbuch (StGB) „Untreue“ geprüft für Fälle, in denen eine Person, z. B. ein Landrat in seiner Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis sich des ihm im eigenen Wirkungskreis anvertrauten Steuergelds bemächtigt, um mit dessen Hilfe und ohne Genehmigung des Kreistags Staatsaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu finanzieren (bitte begründen)?

- 8.2 Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht § 166 StGB „Untreue“ geprüft für Fälle, in denen eine Person, z.B. ein Landrat in seiner Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis sich des ihm im eigenen Wirkungskreis anvertrauten Steuergelds bemächtigt, um mit dessen Hilfe mit Genehmigung des Kreistags, bei dessen Abstimmung der Landrat zustimmt, Staatsaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu finanzieren (bitte begründen)?**
- 8.3 Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht §§ 27, 166 StGB „Beihilfe zur Untreue“ geprüft für Fälle, in denen Mitglieder eines Kreistags mithilfe einer Abstimmung über den Haushaltsplan den in Fragen 8.1 und/oder 8.2 abgefragten Eingriff in das Kreisvermögen durch eine Zurverfügungstellung der Gelder für diese Staatsleistungen ermöglichen (bitte begründen)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landkreise nehmen keine Staatsaufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Im Übrigen wird zur Beantwortung auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

Unabhängig davon beschränkt sich die staatliche Rechtsaufsicht grundsätzlich darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Landkreise und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (vgl. Art. 95 Abs. 1 LkrO). Die Prüfung, ob bspw. in Bezug auf §§ 27 und 166 Strafgesetzbuch strafrechtliche Tatbestände verwirklicht sind, obliegt nicht der staatlichen Rechtsaufsicht, sondern den Strafverfolgungsbehörden. Die Befugnis der staatlichen Rechtsaufsicht, bei öffentlich-rechtlichen Verstößen, die auch strafrechtlich relevant sein können, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, ist davon unberührt.

Die Staatsregierung nimmt die Rechtsaufsicht über die Kommunen schließlich nicht unmittelbar wahr. Zuständig sind vielmehr die staatlichen Landratsämter für die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, die Regierungen für die Rechtsaufsicht über die kreisfreien Städte und Landkreise sowie grundsätzlich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Rechtsaufsicht über die Bezirke.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.